



Reglement

der Primarschulgemeinde Benken ZH

über Unterstützungsbeiträge in der schulergänzenden Kinderbetreuung (Tagesstrukturen)

Erlassen von der Schulpflege am 13. Januar 2016

Beschluss im Register 8.12

I Allgemeine Bestimmung

Art. 1

Grundlage

Das Volksschulgesetz (VSG) verpflichtet die Schulgemeinden gestützt auf die §§ 11 und 27 für ein bedarfsgerechtes Angebot an schulergänzender Betreuung von Kindern (sogenannte Tagesstrukturen) zu sorgen. – Die Gemeinden haben Elternbeiträge festzulegen und eigene Beiträge zu leisten.

Art. 2

Grundsatz / Zweck

¹Die schulergänzende Betreuung bezweckt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Eltern.

²Der Besuch solcher Betreuungsangebote soll für alle Kinder, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern, möglich sein.

³Zur Unterstützung dieser Zielsetzung richtet die Primarschulgemeinde Benken ZH Betreuungsbeiträge für Kinder ab dem Eintritt in die obligatorische Schulpflicht bis und mit vollendeter sechster Primarschulklasse aus.

Art. 3

Planung

¹Die Primarschulgemeinde sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an schulergänzender Kinderbetreuung (Tagesstrukturen).

²Diese kann von der Primarschulgemeinde Benken ZH selbst angeboten bzw. geführt oder an Dritte übertragen werden.

³Falls eine Zusammenarbeit mit einer anderen öffentlich-rechtlichen oder privaten Trägerschaft zustande kommt, wird diese in einer Vereinbarung geregelt.

Art. 4

Anwendungsbereich

¹Dieses Reglement findet Anwendung auf alle schulergänzenden Betreuungsangebote, welche die jeweiligen kantonalen Voraussetzungen über die Bewilligung von Kinderhorten (Hortrichtlinien) erfüllen und im Besitze einer gültigen Betriebsbewilligung sind sowie auf die jeweiligen kantonalen Bestimmungen zur Betreuung in Tagesfamilien.

²Die Primarschulpflege oder die von ihr bestimmte Stelle kann die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen bei ungeeigneten Betreuungsplätzen ablehnen.

³Eltern, deren Kinder gemäss § 26 des Volksschulgesetzes bzw. § 10 der Volksschulverordnung den Schulort ausserhalb der Gemeinde Benken ZH haben, können in der Gemeinde Benken ZH kein Gesuch stellen.

II Elternvereinbarung mit Anbietern

Art. 5

Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung

¹Die Art und der Umfang der Betreuung, die Fälligkeit der Elternbeiträge sowie allfällige Kündigungsfristen sind im Betriebsreglement der Betreuungsanbieter geregelt.

²Die Eltern können mit den Betreuungsanbietern aus dem gesamten Betreuungsangebot die Struktur der individuellen Wochenbetreuung vereinbaren.

Zahlung

³Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung mit dem Betreuungsanbieter verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss der Vereinbarung über Zahlungsmodus und Betreuungsdauer direkt den Betreuungsanbietern zu bezahlen.

Inkasso der Betreuungskosten

⁴Das Inkasso der Elternbeiträge ist Sache der Kindertagesstätten bzw. der Tagesfamilien und Tagesfamilienorganisationen.

Art. 6

Nebenauslagen

Am Ort der Platzierung anfallende Nebenauslagen für persönliche Anschaffungen (wie Kleider und dergleichen), Kosten der Tagesfamilien (wie Vermittlungsgebühr, Wartestunden, Übernachtungskosten und dergleichen) sowie Reisekosten sind Sache der Eltern.

III **Anspruchsberechtigung**

Art. 7

Beitragsvoraussetzung Voraussetzung für die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen ist der Nachweis, dass die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erreicht wird. Dies ist gegeben wenn:

- der Nachweis einer Erwerbstätigkeit vorliegt.
- der Nachweis des Besuches einer Ausbildung vorliegt.
- der Nachweis einer Anspruchsberechtigung bei der Arbeitslosenkasse zwecks Erhaltung der Vermittelbarkeit vorliegt.
- der Nachweis einer sozialen Indikation besteht. Dies ist der Fall, wenn für ein Kind durch eine Fachstelle die schulergänzende Betreuung zur Entlastung der familiären Situation als notwendig erachtet wird.
- Die effektiven in Rechnung gestellten Betreuungskosten sind nachzuweisen. Die Eltern müssen mit einer Vollmacht die Einwilligung geben, dass die zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung Einblick in das Steuerregister nehmen können.

Art. 8

Berechtigte Eltern

Berechtigte Eltern sind:

- In ungetrennter Ehe lebende Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen);
- Im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Eltern (Konkubinat);
- Elternteile, die in Sinne von Art. 117 ZGB getrennt leben und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten haben;
- Geschiedene oder getrennt lebende Elternteile, die den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingehen, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem anderen Elternteil ausgeübt wird.

IV Antrag für einen Gemeindebeitrag

Art. 9

Gesuch

¹Ein Antrag auf Betreuungsbeiträge muss vor Beginn der schulergänzenden Betreuung, spätestens aber innert Monatsfrist ab erstem Betreuungstag bei der zuständigen Stelle der Primarschulgemeinde gestellt werden.

²Der Anspruch kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden.

Art. 10

Gesuchsunterlagen

¹Das Gesuch muss folgende Unterlagen und Angaben enthalten:

- a) Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf;
- b) Name und Adresse der Betreuungseinrichtung;
- c) beanspruchte Betreuungsmodule (diese müssen auf den Rechnungen detailliert ausgewiesen sein);
- d) Tarifstruktur der Einrichtung;
- e) Rechnung(en) der Anbieter (Nachreichung);
- f) Letzte Steuererklärung und -rechnung.
- g) Lohnausweis(e)

²Werden Unterlagen, welche für die Berechnung des Eigenbeitrags benötigt werden nicht beigebracht, ist ein Unterstützungsbeitrag ausgeschlossen.

Art. 11

Unwahre Angaben /
Nicht berechnete An-
sprüche

¹Führen unwahre Angaben zu einem höheren Betreuungsbeitrag der Schulgemeinde, oder werden Änderungen bzw. die Auflösung von Betreuungsvereinbarungen nicht gemeldet, so wird die Differenz rückwirkend eingefordert.

²Werden die Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder andere Umstände, die zum Verlust des Anspruchs führen, nicht gemeldet, wird der zu Unrecht bezogene Betreuungsbeitrag vollumfänglich zurückgefordert.

³Nicht berechnete Ansprüche werden in jedem Fall zurückgefordert.

V**Berechnung des Eigenanteils der Eltern****Art. 12**

Massgebende Gesamteinkommen

¹Massgebend sind die gesamten Einkünfte gemäss neuester definitiver Gemeinde- und Staatssteuereinschätzung oder gemäss Einkommensnachweisen (z.B. Lohnausweise, Bankbelege).

²Weichen die aktuellen Verhältnisse erheblich von der letzten rechtskräftigen Steuereinschätzung ab, kann die zuständige Stelle das massgebende Gesamteinkommen aufgrund der aktuellen Einkommensnachweise ermitteln.

Art. 13

Berechnung bei fehlenden Steuerdaten

¹Eltern, die der Quellensteuer unterliegen, haben die aktuellen Einkommensverhältnisse zu belegen.

²Das gleiche gilt für Eltern, deren Einkommensverhältnisse wegen Veränderung der Familienverhältnisse noch nicht geregelt sind. Allfällige gerichtliche oder beistandschaftliche Verfügungen sind einzureichen.

³Bei Neuzuzug ist die aktuellste Steuererklärung der früheren Wohngemeinde vorzulegen.

Art. 14

Abzüge

Vom massgebenden Gesamteinkommen (Art. 12) werden abgezogen:

- a) Allgemeiner Abzug von Fr. 10'000.00;
- b) Abzug von Fr. 7'000.00 pro Elternteil, dessen Einkommen zur Festlegung des Einkommensanteils herangezogen wird;
- c) Abzug von Fr. 3'000.00 pro Kind im gleichen Haushalt, für das ein Sorgerecht im Sinne des ZGB besteht;
- d) Für mündige Kinder bis zum 25. Altersjahr kann der gleiche Abzug (Art. 14 lit. b) geltend gemacht werden, wenn sie in Ausbildung sind oder nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst.

Art. 15

Geschwisterrabatt

Ab dem zweiten Kind, das ebenfalls schul- oder familienergänzend betreut wird, werden für das massgebliche Einkommen pro Kind Fr. 5'000.00 abgezogen.

Art. 16

Tarifsystem

¹Der Eigenanteil der Eltern setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem Einkommensanteil zusammen und wird je nach den in Anspruch genommenem Angebot gewichtet, wobei ein Minimalbeitrag nicht unterschritten und ein Maximalbeitrag nicht überschritten werden darf.

²Der Beitrag der Gemeinde pro Betreuungstag bzw. Betreuungsstunde ist nach oben durch den Normbeitrag gemäss Art.17 begrenzt.

Art. 17

Normbeitrag

¹Die Unterstützung der Gemeinde ist auf den maximalen Normbeitrag begrenzt. Dieser entspricht der Differenz zwischen den festgesetzten Normkosten und dem Elternbeitrag (Art. 18). Den Normbeitrag übersteigende Kosten sind von den Eltern selber zu tragen.

²Die anrechenbaren Kosten pro Betreuungstag (Normkosten) erfolgen auf Basis der Rahmenbedingungen, die der Kanton Zürich vorgibt (Bewilligungsrichtlinien) und beträgt zurzeit maximal CHF 110.00. Darüber hinausgehende Kosten haben die Eltern selber zu tragen.

Art. 18

Grundbeitrag der Eltern

¹Der Grundbeitrag beträgt Fr. 25.00 je Kind und Betreuungstag (minimaler Eigenanteil Eltern) im Kinderhort und Fr. 2.50 pro Stunde in Tagesfamilien.

Leistungsbeitrag der Eltern

²Der Leistungsbeitrag beträgt 1.15 ‰ des massgebenden Gesamteinkommens der Eltern unter Berücksichtigung der in Art. 14 und 15 genannten Abzüge.

Art. 19

Gewichteter Elternbeitrag

Der Beitrag der Eltern pro Kind / Tag und Kind / Stunde nach Art. 18 wird unter Berücksichtigung des Einstufungssatzes nach Art. 20 gewichtet und angerechnet. Die Formel lautet:

((Grundbeitrag + Leistungsbeitrag) x Einstufungssatz))

Art. 20

Beitrag an die Eltern

Unter Berücksichtigung von Art. 17 Abs. 2 (Normbeitrag) und Art. 19 (gewichteter Elternbeitrag) beträgt der Beitrag an die Eltern:

Betreuung in Tagesfamilien				
	¹ Satz	Elternbeitrag		² Beitrag
		Minimum	Maximum	Maximum
³ Pro Stunde	10 %	Fr. 2.50	Fr. 11.00	Fr. 8.50
Betreuung im Kinderhort				
	¹ Satz	Elternbeitrag		² Beitrag
		Minimum	Maximum	Maximum
Betreuung > 7h	100 %	Fr. 25.00	Fr. 110.00	Fr. 85.00
⁴ Betreuung 5–7h	70 %	Fr. 17.50	Fr. 77.00	Fr. 59.50
⁵ Betreuung < 5h	50 %	Fr. 12.50	Fr. 55.00	Fr. 42.50

¹ = Einstufungssatz nach Umfang der Inanspruchnahme der Dienstleistung

² = Maximaler Norm- bzw. Unterstützungsbeitrag zulasten der Primarschulgemeinde

³ = Betreuungsstunde (*nur Betreuung*)

⁴ = Halbtagesbetreuung mit Mittagessen

⁵ = Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen

Art. 21

Härtefälle

Auf begründetes Gesuch hin kann die Primarschulpflege oder die von ihr bestimmte Amtsstelle Eigenbeiträge der Eltern reduzieren oder erlassen.

VI Revision und Neuberechnung des Elternbeitrages**Art. 22**

Verändertes Gesamteinkommen

Wenn sich die massgebenden Gesamteinkünfte gemäss Art. 12 dauerhaft und mehr als Fr. 10'000.00 verändern, sind die Eltern verpflichtet bzw. berechtigt, den Eigenbeitrag neu berechnen zu lassen.

Art. 23

Meldepflicht

¹Die Meldepflicht liegt in erster Linie bei den Erziehungsberechtigten. Unterbleibt eine Meldung, wird der Differenzbetrag nachgefordert bzw. unterbleibt eine Herabsetzung des Eigenbeitrages der Eltern.

²Eine rückwirkende Herabsetzung des Eigenbeitrages der Eltern ist ausgeschlossen.

Art. 24

Neuberechnung des
Unterstützungsbeitrages

¹Eine Neuberechnung des Unterstützungsbeitrages erfolgt mindestens einmal jährlich auf Beginn des neuen Kalenderjahres.

²Eine zwischenzeitliche Neuberechnung des Unterstützungsbeitrages erfolgt ausserdem in den folgenden Fällen:

- a) bei Änderung des Betreuungsumfangs oder –verhältnisses;
- b) bei Änderung des massgebenden Einkommens;
- c) bei Änderung des Arbeitspensums;
- d) bei Wechsel der Betreuungseinrichtung;
- e) bei Mutterschaftsurlaub;
- f) bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- g) bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben;
- h) bei Umzug in der Gemeinde.

³Bei Wegzug aus der Gemeinde fällt die Leistung des Unterstützungsbeitrages dahin.

⁴Die Anpassung bzw. Einstellung des Unterstützungsbeitrages erfolgt auf den Ersten des Folgemonats.

VII Schlussbestimmungen

Art. 25

Streitigkeiten

Bei Differenzen zwischen Eltern und Betreuungsinstitutionen ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

Art. 26

Rechtsmittel

¹Gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsstelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungspflegegesetzes Einsprache an die Primarschulpflege erhoben werden.

²Gegen Beschlüsse der Primarschulpflege kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes an den Bezirksrat Andelfingen rekuriert werden.

Art. 27

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf 16. Januar 2016 in Kraft.

Benken ZH, 13. Januar 2016

Primarschulpflege Benken ZH

Dinis Almeida
Schulpräsident

Susanna Meister
Aktuarin